



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Oberärmel - Neufassung“, Stadt Herbolzheim

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Stadt Herbolzheim
Hauptstraße 28
79336 Herbolzheim

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
	2.1.1 Umweltbeitrag	2
	2.1.2 Artenschutz	2
	2.1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter.....	2
	2.1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen.....	3
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	3
3.1	Beschreibung der Fläche	3
	3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	3
	3.1.2 Flächennutzung.....	3
	3.1.3 Schutzgebiete.....	3
3.2	Mensch	4
3.3	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	4
	3.3.1 Wohnbaugebiet (60.10, 60.21, 60.60)	4
	3.3.2 Tiere.....	5
3.4	Boden	6
3.5	Wasser	6
3.6	Klima und Luft.....	7
3.7	Landschaftsbild	7
3.8	Kultur- und Sachgüter	7
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	8
4.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	8
	4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	8
	4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB].....	8
	4.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	9
	4.1.4 Hinweise zum Artenschutz	9
5	Literaturverzeichnis.....	10

Anhang

1 Anlass der Planung

Der vorgesehene Planbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand entlang der L106 von Bleichheim. Der Stadt Herbolzheim liegen einige Anfragen zu Bauvorhaben an heutige den Verhältnissen angepasste Vorhaben von Bauinteressenten innerhalb des Plangebiets vor. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll ein diesem Bedarf entsprechendes Plangebiet angepasst bzw. neugefasst werden.

Eine Neuaufstellung ermöglicht die Definition an neue Rahmenbedingungen angepasste Festsetzungen, sowie eine allgemeine Aktualisierung der Rechtsgrundlage. Die örtlichen Bauvorschriften müssen ohnehin neu erlassen werden, da aufgrund einer Rechtsänderung die alten Vorschriften nicht fortgelten können.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberärmel“ orientiert werden.

Weitere Angaben zur Planung s. FSP STADTPLANUNG (2020).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

2.1.1 Umweltbeitrag

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu ist in der Regel nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, wobei die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zu beschreiben sind.

Im vorliegenden Fall wird deshalb insbesondere eine Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben. Ein Umweltbericht ist nach § 13a bzw. 13 b BauGB nicht erforderlich.

2.1.2 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.¹

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 3.3.2.

2.1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Da es sich im vorliegenden Fall um die Neufassung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, das Gebiet bereits bebaut ist und sich im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberärmel" orientiert werden soll werden die Schutzgüter verbal-argumentativ abgehandelt.

¹ OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

2.1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.1.4.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Die Fläche ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Nördlich und östlich grenzt ein Regionaler Grünzug an.

2.1.4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige Flächennutzungsplan weist diesen Teil als Wohnbaufläche aus. In der Fassung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem aktuellen und zukünftigen Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

3.1 Beschreibung der Fläche

3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Neufassung des Bebauungsplans "Oberärmel" im Herbolzheimer Ortsteil Bleichheim, entlang der Straßen "Kirnburgblick" und "Oberärmel", nördlich der Bleichtalstraße L106. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

Die Fläche ist bereits bebaut (Wohnbebauung).

Naturräumliche Einheit: *Lahr-Emmendinger Vorberge*.

3.1.2 Flächennutzung

Das Plangebiet ist bereits bebaut (Wohnbebauung). In der Neuaufstellung des Bebauungsplans soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberärmel" orientiert werden, es ergeben sich keine Änderung der Grundflächenzahl.

3.1.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gem.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

§ 29 BNatSchG, § 31 NatSchG			
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es besteht eine Überschneidung von 100 m ² mit dem Offenlandbiotop <i>Hohlweg O Bleichheim „Hasenacker“</i> .
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

3.2 Mensch

Bewertungskriterien

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Lärmsituation
- Naherholung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet umfasst ein bereits bebautes Wohngebiet.

Aufgrund der Nähe zur L106 ist die Erstellung eines Lärmgutachtens sowie die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich, siehe hierzu Bebauungsvorschriften Kapitel 1.9.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- passiven Schallschutzmaßnahmen, siehe hierzu Bebauungsvorschriften Kapitel 1.9.

3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

3.3.1 Wohnbaugebiet (60.10, 60.21, 60.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Gebiet ist bereits bebaut (Wohnbebauung) und zeichnet sich durch einen Wechsel von Gebäuden, Zuwegungen und Gärten aus.

Es besteht eine Überschneidung von 100 m² mit dem Offenlandbiotop *Hohlweg O Bleichheim „Hasenacker“*.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen / Tiere	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberärmel“ orientiert werden.

Der Biotop wird als Grünfläche ("F1") ausgewiesen. Es darf nicht in den Biotop eingegriffen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Erhalt des Biotops Hohlweg O Bleichheim „Hasenacker“. In den Biotop darf durch die Planung nicht eingegriffen werden.
- Pflanzgebote und Dachbegrünung

3.3.2 Tiere

Die Faunistik wurde im Rahmen einer Potentialabschätzung bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe DR. HOHLFELD (2020), das diesem Bericht anhängt).

Zusammenfassung

*Aufgrund ihrer Lage am Ortsrand und der Habitatstrukturen bildet die Fläche wahrscheinlich ein Nahrungshabitat für die in der Umgebung häufig vorkommende **Vogelarten** wie Mönchsgrasmücken, Sumpf- und Schwanzmeisen, Rabenkrähen, Eichelhäher, Amseln, Buchfinken, Grünfinken und andere häufige Vogelarten. Auch seltenere Vogelarten wie Grauschnäpper, Grauspecht, Gartenrotschwanz und Goldammer können zumindest randlich vorkommen. Daher wird bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich eine artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna mit mindestens 5 Begehungen während der Brutzeit empfohlen. Aus den Ergebnissen dieser Erfassung können Umfang und Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna abgeleitet werden.*

*Wenn bestehende Gebäude abgerissen werden sollen ist eine Prüfung auf eine Besiedelung durch **Fledermäuse** durch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Bei kleinflächigen baulichen Veränderungen oder Neubebauungen in den Baulücken sind keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse notwendig.*

*Aufgrund der Lage der Untersuchungsfläche am Ortsrand von Bleichheim ist ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Eingriffsraum möglich. Vorkommen der **Blindschleiche** sind wahrscheinlich und wurden bereits von Anwohnern bestätigt. Daher wird bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich eine artenschutzrechtliche Prüfung der Herpetofauna mit mindestens 5 Begehungen empfohlen. Aus den Ergebnissen der Erfassung können Umfang und Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien abgeleitet werden.*

Artenschutzrechtliche Prüfungen inklusive Benennung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene konkreter Bauanträge abgearbeitet.

3.4 Boden

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist bereits bebaut, die unbebauten Flächen sind somit als „Siedlungsböden“ einzustufen, die aufgrund ihrer Vorbelastung mit einer geringen Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen charakterisiert werden.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberärmel“ orientiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Grundflächenzahl dadurch nicht verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan Kap. Bodenschutz (FSP 2019). Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

3.5 Wasser

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in der Oberrheinebene, in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum / Kristallin (Grundwassergeringleiter)*, direkt südlich schließt *Mittlerer und Unterer Buntsandstein (Grundwasserleiter)* an.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

festgesetzt werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberärmel“ orientiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Grundflächenzahl dadurch nicht verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen

3.6 Klima und Luft

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen und als solche bebaut.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

festgesetzt werden. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberärmel“ orientiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Grundflächenzahl dadurch nicht verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Pflanzgebote und Dachbegrünung

3.7 Landschaftsbild

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet ist bereits bebaut.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die bestehenden Vorbelastungen ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 **Beleuchtung.** Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

4.1.1.2 **Belagsflächen.** Stellplätze, Terrassen und Wege auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.).

4.1.1.3 **Fassadenfarben und -putze.** Es dürfen nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden.

4.1.1.4 **Dachbegrünung.** Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 10° sind zu mindestens 80% der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen. Es sind Gräser-, Kräuter- und / oder Sedum-Arten zu verwenden, empfohlene Arten s. Anhang 2 (Mindestsubstrathöhe 10,0 cm). Von einer Begrünung ausgenommen sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrasse oder für Sonnenkollektor- bzw. Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB]

4.1.2.1 **Biotop (Grünfläche F1).** In die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinreichende Biotopfläche darf nicht eingegriffen werden. Der Biotop ist zu erhalten.

4.1.2.2 **Pflanzgebote Privatgrundstücke.** Pro angefangene 300,0 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum oder heimischer Laubbaum sowie je ein Strauch zu pflanzen. Ein Baum kann durch zwei Sträucher ersetzt werden. Es sind die Arten aus der Pflanzliste im Anhang 2 zu verwenden.

4.1.2.3 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 2 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

4.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

- 4.1.3.1 **Stützmauern.** Stützmauern sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern, die höher sind als 1,50 m, müssen als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

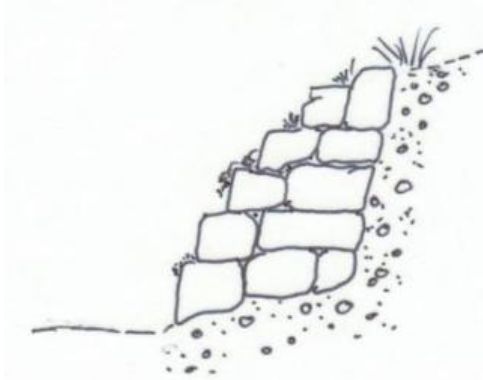


Abb. Prinzipskizze Trockenmauer (Schnitt)

- 4.1.3.2 **Unbebaute Flächen.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.1.4 Hinweise zum Artenschutz

Bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich werden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsraum für die betroffene Avi- und Herpetofauna empfohlen. Wenn bestehende Gebäude abgerissen werden sollen ist eine Prüfung auf eine Besiedelung durch Fledermäuse durch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfungen inklusive Benennung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene konkreter Bauanträge abgearbeitet.

5 Literaturverzeichnis

DR. HOHLFELD (2020): Faunistische Potentialabschätzung zum B-Plan Oberärmel in Bleichheim (ca. 3,5 ha) – Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Stand September 2020. 7 S. Freiburg.

FSP STADTPLANUNG (2020): Pläne und Texte zur Neufassung Oberärmel, Herbolzheim.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

24. September 2020



Alfred Winski

Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Pink: gesetzlich geschützte Offenlandbiotope nach §30 BNatSchG

Anhang 2: Gehölzliste für Herbolzheim**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus tominalis</i>	Elsbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	vogelfruchtig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	vogelfruchtig
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	vogelfruchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	vogelfruchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	vogelfruchtig
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	

Hinweis zur Herkunft von Saatgut und Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 2: Gehölzliste für Herbolzheim**Obstbäume**

<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus sylvestris</i> <i>Malus in Sorten</i>	Holzapfel Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Jakob Fischer Rhein. Krummstiel Spätblühender Wintertafelapfel Teuringer Rambour
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i> <i>Pyrus in Sorten</i>	Wildbirne Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Oberösterr. Weinbirne Schweizer Wasserbirne Wilde Eierbirne Wildling von Einsiedeln
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a

<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula</i> -Arten	Glockenblume
<i>Dianthus</i> -Arten	Nelken
<i>Sedum</i> -Arten	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus</i> -Arten	Thymian